

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag, den 9. September 2008** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN ab Pkt. 2
Dir. Johann KARGL
Franz MÖLZER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN
Johann PUSCH

die Gemeinderäte: Franz BÖHM
Gerhard DIWALD
Inge ECKELHART
Mario HÖBINGER
Franz JETSCHKO
Mag. Thomas LEBERSORGER
Otmar POLZER
Ulrike RAMHARTER
Gerlinde OBERBAUER
Gabrielle WEISS ab Pkt. 10
Markus FÜHRER ab Pkt. 6
Herbert HÖPFL
Ing. Martin LITSCHAUER
Heidelinde BLUMBERGER

Entschuldigt: StR Melitta BIEDERMANN bis Pkt. 1
StR Dorothea JANK
GR Konrad WITZMANN
GR Erwin JESCHKO
GR Franz PICHLER
GR Hedwig SAUER
GR Gabrielle WEISS bis Pkt. 9
GR Markus FÜHRER bis Pkt. 5
GR Wolfgang SCHLAGER

der Schriftführer: StA.Dir.-Stellv. Gerhard STREICHER

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 04.09.2008 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 04.09.2008 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2008
- 2) Subvention an Golfclub Waidhofen
- 3) Subvention an den Verein „Spielräume“
- 4) Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 204.000,00 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – Arbeitsmarktbelebung zur Finanzierung des Vorhabens „Beteiligung an einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes“
- 5) Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 35.000,00 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – allgemein zur Finanzierung des Vorhabens „Umgestaltung Stadtmuseum (Umschuldung)“
- 6) Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück
Nr. 49/4 und 49/5, EZ 47, KG 21191 Vestenötting
- 7) Annahme des Förderungsvertrages des NÖWWF
 - a) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße, BA 20,
Zusicherung vom 11.06.2008, Annahmeerklärung WWF-30240020/2
 - b) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Brunnen 8, BA 11,
Zusicherung vom 11.06.2008, Annahmeerklärung WWF-30241011/2
- 8) Winterdienst – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten in den Katastralgemeinden
- 9) Ankauf einer Pritsche
- 10) Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil:

- 11) Bericht über die Vergabe von Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 2.221.266,61 zur Finanzierung der Vorhaben „Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungs-anlage
- 12) Berichte

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2008

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Subvention an Golfclub Waidhofen

SACHVERHALT:

Vor nunmehr 10 Jahren konnte der Golfclub Waidhofen nach umfangreicher Vorbereitungs-, Planungs- und Bauzeit mit großer Freude den 18-Loch-Golfplatz in der Bezirksgemeinde Waidhofen an der Thaya eröffnen.

Aus diesem Anlass finden am 13.09.2008 ein Jubiläumsturnier und eine abendliche Festveranstaltung statt.

Auf Grund dieser 10-Jahr-Feierlichkeiten soll laut Herrn BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, dem Golfclub Waidhofen eine einmalige Subvention in der Höhe von EUR 1.000,00 zuerkannt werden.

Haushaltsdaten:

VA 2008: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit)

EUR 47.200,00

gebucht bis: 14.08.2008 EUR 15.812,78

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Golfclub Waidhofen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Golfplatz 1 wird zum 10-jährigen Jubiläum eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Subvention an den Verein „Spielräume“

SACHVERHALT:

Der Verein zur Förderung des ganzheitlichen Bewusst Seins „Spielräume“ 3830 Waidhofen an der Thaya, Klein Eberharts 31 hat mit Schreiben vom 7. August 2007 um Fördermittel zum Personalaufwand der Tagesbetreuungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 ersucht.

Da die erforderlichen Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen sind, wurde dieses Ansuchen vorerst nicht den Gremien zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2008 hat der Verein „Spielräume“ das Ansuchen vom 7. August 2007 erneuert und im Juli 2008 die erforderlichen Genehmigungsbescheide vorgelegt.

Gemäß den Förderungsrichtlinien des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 erhalten die Tagesbetreuungseinrichtungen bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des Gesetzes für jedes in einer Tagesbetreuungseinrichtung betreute Kind vor dem Schuleintritt, sofern die Gemeinde keinen Kindergartenplatz zur Verfügung stellt, einen Zuschuss zum Personalaufwand in Höhe von EUR 36,50 monatlich, für ältere Kinder oder Jugendliche sowie bei Halbtagsbetreuung (90 Stunden oder weniger pro Monat) wird ein Zuschuss von EUR 25,50 gewährt.

Die Fördermittel werden nur für Kinder berufstätiger Eltern gewährt und die Betreuungszeit muss über 20 Stunden pro Monat betragen. Die Gewährung dieser Zuschüsse hat in einer Kombination vom Land NÖ und derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des betreuten Kindes gelegen ist. Die Zuschussgewährung nur durch eine Gebietskörperschaft ist nicht zulässig.

Da in den Kindergärten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya noch Betreuungsplätze für Kinder vor dem Schuleintritt vorhanden sind, ergibt sich für diese Kinder keine Verpflichtung zur Gewährung von Fördermitteln zum Personalaufwand.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit b) des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit den Richtlinien der NÖ Tagesbetreuungsförderung Pkt. 9.1 hat die Gemeinde für Kinder oder Jugendliche einen Zuschuss von EUR 25,50 pro Kind und Monat zum Personalaufwand als Fördermittel zu gewähren.

Aus derzeitiger Sicht werden im Schuljahr 2008/2009 2 Kinder aus dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya diese Einrichtung besuchen.

Die zu gewährenden Fördermittel betragen für das Schuljahr 2008/2009 EUR 510,00, für das Jahr 2008 (September bis Dezember) EUR 204,00.

Um die Privatschule „Dorfschule Montessorihaus“ in 3830 Klein Eberharts 31 für den Schulstart entsprechend zu unterstützen, wird vorgeschlagen, eine einmalige Startsubvention in der Höhe von EUR 500,00 zu gewähren.

Haushaltsdaten:

VA 2008: Haushaltsstelle 1/0191-7230 (Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit)
EUR 47.200,00
gebucht bis: 11.08.2008 EUR 15.812,78
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem Verein zur Förderung des ganzheitlichen Bewusst Seins „Spielräume“ wird eine einmalige Startsubvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 204.000,00 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – Arbeitsmarktbelegung zur Finanzierung des Vorhabens „Beteiligung an einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes“

SACHVERHALT:

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung am 27.05.2008 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - Arbeitsmarktbelegung in der Höhe von EUR 204.000,00 zur Zwischenfinanzierung des Vorhabens „Beteiligung an einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes“ einen Zinsenzuschuss von höchstens 5 % zu gewähren.

Die ausgeschriebene Leistung wird in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I 2006/17 i.d.g.F., Bestimmungen für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen vergeben.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank, 3830 Waidhofen an der Thaya
Volksbank Oberes Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Freitag, 29.08.2008, 11 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Überprüfung der fristgerecht abgegebenen Angebote hat ergeben:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,18 % = 5,34 %

Raiffeisenbank 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,078 % = 5,238 %

Volksbank Oberes Waldviertel 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,18 % = 5,34 %

Rückzahlungsvergleich

Bei einem fiktiven Zinssatz von 5,16 % (6-Monats-Euribor am 1.08.2008) während der gesamten Laufzeit ergibt sich bei:

Waldv.Sparkasse	0,18 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	258.437,74
Raiffeisenbank	0,078 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	257.397,92
Volksbank	0,18 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	258.437,74

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 204.000,00 zur Finanzierung des Vorhaben „Beteiligung an einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes“ bei der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.08.2008, 0,078 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 35.000,00 im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion – allgemein zur Finanzierung des Vorhabens „Umgestaltung Stadtmuseum (Umschuldung)“

SACHVERHALT:

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung am 05.07.2005 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 93.400,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Umgestaltung Stadtmuseum“ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden EU-Integrationsprogramm drei Jahre einen Zinsenzuschuss von höchstens 5 % zu gewähren.

Die Tilgung des aufgenommenen Darlehens in der Höhe von EUR 93.400,00 bei der BAWAG P.S.K., 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, erfolgt laut Darlehensvertrag endfällig spätestens am 30.09.2008.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat daher mit Schreiben vom 19.03.2008 an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen, Abteilung Finanzen um höchstmögliche Förderung aus den Mitteln der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – allgemein angesucht.

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung am 27.05.2008 beschlossen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 35.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Umgestaltung Stadtmuseum (Umschuldung)“ im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - allgemein einen Zinsenzuschuss von höchstens 3 % zu gewähren und die Haftung gemäß § 1356 ABGB zu übernehmen.

Die ausgeschriebene Leistung wird in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I 2006/17 i.d.g.F., Bestimmungen für den Unterschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen vergeben.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
Raiffeisenbank, 3830 Waidhofen an der Thaya
Volksbank Oberes Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Freitag, 29.08.2008, 11 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Überprüfung der fristgerecht abgegebenen Angebote hat ergeben:

Waldviertler Sparkasse von 1842 AG
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,18 % = 5,34 %

Raiffeisenbank
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,078 % = 5,238 %

Volksbank Oberes Waldviertel
3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 22

6-Monats-Euribor 5,16 % (1.08.2008)+ Aufschlag 0,18 % = 5,34 %

Rückzahlungsvergleich

Bei einem fiktiven Zinssatz von 5,16 % (6-Monats-Euribor am 1.08.2008) während der gesamten Laufzeit ergibt sich bei:

Waldv. Sparkasse	0,18 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	44.656,55
Raiffeisenbank	0,078 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	44.472,08
Volksbank	0,18 %	Aufschlag eine Gesamtrückzahlung von EUR	44.656,55

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehen in der Höhe von EUR 35.000,00 zur Finanzierung des Vorhaben „Umgestaltung Stadtmuseum (Umschuldung)“ bei der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.08.2008, 0,078 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf dem Grundstück Nr. 49/4 und 49/5, EZ 47, KG 21191 Vestenötting

SACHVERHALT:

Im Zuge der Ortsverkabelung von Klein Eberharts und Vestenötting hat die EVN die Trafostation in Vestenötting erneuert. Die EVN ersucht daher, für die neue Trafostation um Abschluss eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages zur Errichtung, zum Betrieb und Bestand einer Trafostation auf den gemeindeeigenen Grundstücken Nr. 49/4 und 49/5, EZ 47, KG 21191 Vestenötting.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und Bestandes einer Trafostation auf den Grundstücken Nr. 49/4 und 49/5, EZ 47, KG 21191 Vestenötting abgeschlossen:

„V2007/1639

Anlage:

Trafostation Vestenötting samt Kabelanschlussleitungen

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der EVN Netz GmbH, EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya; Anteil 1/1
A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

(im folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt - das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KGNr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
21191	Vestenötting	49/4 und 49/5	47	21191	Vestenötting	Trafostation mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5m rund um den Stationskörper und Kabelanschlussleitungen

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit EVN möglich. EVN ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. EVN wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und erfolgt unentgeltlich durch den Grundeigentümer.
3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch die Anlage hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. EVN wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche

Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird EVN eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die EVN sowie die Gebühren trägt EVN, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.
5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
21191	Vestenötting	49/4 und 49/5	47	21191	Vestenötting

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der EVN Netz GmbH und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
7. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von EVN verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.
8. Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2 wird einvernehmlich inklusive Umsatzsteuer für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt mit EUR 10,00 (in Worten: Euro zehn)"

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Annahme des Förderungsvertrages des NÖWWF

a) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Brunnerstraße, BA 20, Zusicherung vom 11.06.2008, Annahmeerklärung WWF-30240020/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 11.06.2008 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30240020/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 20 (Brunnerstraße), Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 280.000,00 vorläufig 5 %, das sind EUR 14.000,00 und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von EUR 170,00 gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 100 %, das sind EUR 14.170,00 in Form eines Darlehens gewährt.

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von EUR 280.000,00 somit Gesamtförderungsmittel im Ausmaß von EUR 14.170,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2008	EUR	2.400,00
2009	EUR	4.500,00
2010	EUR	4.500,00

2011	EUR	2.000,00
2012	EUR	770,00
2013	EUR	0,00

- e) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen
- f) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 12. April 2006
Projektsverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
- Wasserrechtsbescheid vom 03. August 2006
GZ WTW2-WA-0415/002
Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen an der Thaya

3. Festlegung von Fristen:

- Baubeginnsfrist: 03. März 2008
- Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2008

(Nummerierung wurde (mit Fehlern in der Aufzählungsreihenfolge) vom Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds übernommen.)

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 21.08.2008 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11.06.2008, Zahl WWF-30240020/2, für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnittes 20 (Brunnerstraße), vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Annahme des Förderungsvertrages des NÖWWF

b) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Brunnen 8, BA 11, Zusicherung vom 11.06.2008, Annahmeerklärung WWF-30241011/2

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 11.06.2008 hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30241011/2, gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 i.d.g.F., der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 11 (Brunnen 8), Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufigen förderbaren Investitionskosten (ohne Leitungskataster) in der Höhe von EUR 120.000,00 Förderungsmittel vorläufig 5 %, das sind EUR 6.000,00 zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen gewährt.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.

Bedingungen

- 1.a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde gelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

Jahresquoten

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2008	EUR	2.000,00
2009	EUR	2.000,00
2010	EUR	2.000,00
2011	EUR	0,00
2012	EUR	0,00
2013	EUR	0,00

- e) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen
- f) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjähr-

lich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

- wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 25. April 2006
Projektsverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH
- Wasserrechtsbescheid vom 04. Oktober 2006
GZ WA1-W-56/184-2006
- Behörde: Landeshauptmann von Niederösterreich

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginnsfrist: 24. Oktober 2007

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2008

(Nummerierung wurde (mit Fehlern in der Aufzählungsreihenfolge) vom Schreiben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds übernommen.)

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 21.08.2008 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 11.06.2008, Zahl WWF-30241011/2, für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnittes 11 (Brunnen 8), vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Winterdienst – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten in den Katastralgemeinden

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2005 den MR-Service Niederösterreich-Wien, Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H, 3580 Horn, Mold 72, mit den Winterdienstarbeiten in den Katastralgemeinden Altwaidhofen, Götzles, Hollenbach, Matzles, Schlagles und Ulrichschlag auf unbestimmte Zeit beauftragt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2006 wurde der Vertrag im Punkt III. Haftung von Maschinenring-Service abgeändert.

Bezüglich Vertragsdauer ist im geschlossenen Vertrag folgendes geregelt: Der Vertrag wird auf 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres, wenn nicht bis zum 31.05. vor der folgenden Wintersaison von einem der beiden Vertragspartner mittels eingeschriebenem Brief schriftlich gekündigt wird.

Mit Schreiben vom, 29.05.2008, hat das MR-Service den Vertrag rechtzeitig entsprechend den Vertragsbedingungen aufgrund der angespannten Situation am Treibstoffmarkt gekündigt.

Aufgrund einer Anfrage wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein neuer Vertrag seitens des Maschinenringservices übermittelt, der wie folgt lautet:

„V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. MR-Service Niederösterreich-Wien; Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H.,
Mold 72, 3580 Horn,

im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß N.Ö. Straßengesetz 1999, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem

Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde den Winterdienst an Maschinenring-Service. Diese übernimmt den Winterdienst hinsichtlich der **Schneeräumung und Streuung** auf den im Folgenden bezeichneten Straßen:

Altweidhofen
Matzles
Hollenbach
Ulrichschlag
Götzles
Schlagles

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und un- aufgefordert auf der im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden

Personen wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Wochentagen:

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen

(z.B. Eisregen o.ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von **EUR 350,00** für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

Für hauptsächlich zur Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie für Flächen, die gewerblich betreut werden müssen wird ein

Durchschnittsstundensatz von **EUR 46,00 abzüglich 7 % Nachlass (= EUR 42,78)** verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist der jeweilige Ortsvorsteher zuständig. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu 50 % den Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Ende November die Jahresgrundpauschale in Rechnung.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 45 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2008 verlaubliche

Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2009/2010 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2009 zu Mai 2008.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfanges gem. § 1319a ABGB. Ausgenommen von der vorangegangenen Einschränkung der Haftung von Maschinenring-Service auf den Umfang gem. § 1319a ABGB für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. übernommenen

Tätigkeiten sind jene Fälle, wo die Gemeinde vertraglich Winterdienstpflichten (z.B. anlässlich eines Grundankaufes o.ä.) übernommen und die Maschinenring-Service ausdrücklich auf das Bestehen eines derartigen Vertrages hingewiesen hat.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekanntgewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2008/2009, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde

.....

in der Sitzung am genehmigt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das

sachlich zuständige Gericht in Horn.“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2007 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 40.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die veranschlagten Budgetmittel der Haushaltsstelle 1/8141-7281 Winterdienst (Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden) sind trotz Stundensatzerhöhung bei normalen Witterungsverhältnissen ausreichend.

Haushaltsdaten:

VA 2008: Haushaltsstelle 1/8141-7281 (Winterdienst, Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden) EUR 20.000,00
gebucht bis: 20.08.2008 EUR 2.696,75
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 21.08.2008 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt den MR-Service Niederösterreich-Wien, Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H, Mold 72, 3580 Horn, mit den Winterdienstarbeiten in den Katastralgemeinden Altwaidhofen, Götzles, Hollenbach, Matzles, Schlagles und Ulrichschlag auf Grund und zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.09.2008

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Ankauf einer Pritsche

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verfügt derzeit über eine Pritsche der Marke Nissan, Bau- und Anschaffungsjahr 1996, welche für den Winterdienst (Salzstreuung) und im Bauhof und in der Gärtnerei als Transporter verwendet wird. Dieses Fahrzeug ist somit das ganz Jahr über im Einsatz, wird dementsprechend stark beansprucht und weist schwere Mängel auf. Der Zustand des Fahrzeuges ist derartig schlecht, dass die Überprüfungsplakette, welche im November 2008 wieder erneuert werden müsste, nicht mehr zu bekommen ist.

Es wurden von folgenden Firmen unverbindliche Preisanfragen eingeholt:

Firma Hochleitner GmbH, 3902 Vitis, Europastraße 6, Marke Iveco
Raiffeisen Lagerhaus Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 10, Marken Nissan und Renault
Auto Wais GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 62, Marke VW

Werkmeister Bittermann, Stellvertreter Diwald und Herr Zimmerl haben das Anforderungsprofil einer Pritsche für die gewünschten Verwendungsbereiche erstellt. Demnach ist die Pritsche der Marke Iveco Daily 2006 Euro4 50C15 Kipper, 5,2 t, jene mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis.

Unter Zugrundelegung der von den Mitarbeitern für sinnvoll und notwendig erachteten Zusatzausstattungen wurde nachfolgendes Angebot von der Firma Hochleitner GmbH, 3902 Vitis, Europastraße 6, eingeholt:

	EUR excl. USt.
1 Iveco Daily 2006 Euro4 5,2 t 146 PS in serienmäßiger Ausstattung laut Beiblatt incl. Seitenkipper (50C15 Kipper) und Anhängervorrichtung	31.000,00
Lichtbalken incl. Verkabelung	541,67
Zwischensumme	31.541,67
incl. EUR 1.500,00 Dieseltgutschein	
Nettopreis	31.541,67

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Hochleitner GmbH, 3902 Vitis, Europastraße 6, vom 01.09.2008 mit einer Angebotssumme von EUR 31.541,67 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2007 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 40.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Die interne Kostenaufteilung betrifft folgende Konten:

- 50 % auf die Haushaltsstelle 5/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Pritsche), das sind EUR 18.925,00 incl. USt.
- 15 % auf die Haushaltsstelle 5/8500-0040 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten BA 08), das sind EUR 4.731,25 excl. USt. und
- 35 % auf die Haushaltsstelle 5/8510-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten BA 12), das sind EUR 11.039,58 excl. USt.

Haushaltsdaten:

VA 2008: Haushaltsstelle 5/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Pritsche) EUR 30.000,00

gebucht bis: 27.08.2008 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Fuhrpark EUR 30.000,00

VA 2008: Haushaltsstelle 5/8500-0040 (Wasserversorgung Waidhofen, Baukosten BA 08) EUR 81.000,00

gebucht bis: 27.08.2008 EUR 1.535,64

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen EUR 299.000,00

VA 2008: Haushaltsstelle 5/8510-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten BA 12) EUR 20.000,00

gebucht bis: 27.08.2008 EUR 13.509,30

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten BA 12 EUR 586.500,00

Die Mehrausgaben auf der Haushaltsstelle 5/8510-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Baukosten BA 12) in der Höhe von EUR 4.548,88 werden durch Einsparungen auf der Haushaltsstelle 5/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Pritsche) gedeckt.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2008 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 03.09.2008 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 03.09.2008 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine **Pritsche der Marke Iveco Daily 2006 Euro4 50C15 Kipper 5,2 t** von der **Firma Hochleitner GmbH, 3902 Vitis, Europastraße 6**, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 01.09.2008, zum Preis von

EUR 31.541,67

excl. USt. angekauft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Melitta BIEDERMANN, StR Dir. Johann KARGL, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Franz JETSCHKO, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Herbert HÖPFL, GR Markus FÜHRER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 09.09.2008**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister berichtet

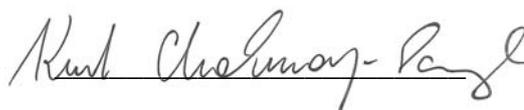
- über verschiedene Termine, Projekte und Veranstaltungen
- über die Ersatzbeschaffung eines VW-Busses für das Städtische Wasserwerk.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 29.807 bis Nr. 29.833 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 3.911 bis Nr. 3.914 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat